

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der MÜNSTERLAND INFRASTRUKTUR HOLDING MBH & Co. KG
vor dem Hintergrund geänderter GO NRW und CSRD-Richtlinie**

Wortlaut des aktuell gültigen Vertrags	Änderungen	Zielwortlaut
<p>Ziff. 2.3:</p> <p>Unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 5 GO NRW kann die Gesellschaft andere Gesellschaften oder andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen, sich an anderen Gesellschaften oder an anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen sowie bereits bestehende Beteiligungen an solchen Rechtsträgern erhöhen.</p>	<p>Ziff. 2.3:</p> <p>Unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 4 GO NRW kann die Gesellschaft andere Gesellschaften oder andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen, sich an anderen Gesellschaften oder an anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen sowie bereits bestehende Beteiligungen an solchen Rechtsträgern erhöhen.</p>	<p>Ziff. 2.3:</p> <p>Unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 4 GO NRW kann die Gesellschaft andere Gesellschaften oder andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen, sich an anderen Gesellschaften oder an anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen sowie bereits bestehende Beteiligungen an solchen Rechtsträgern erhöhen.</p>
<p>Ziff. 8.9.3:</p> <p>Bestellung des Abschlussprüfers; und</p>	<p>Ziff. 8.9.3:</p> <p>Bestellung des Abschlussprüfers, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu benennen ist; und</p>	<p>Ziff. 8.9.3:</p> <p>Bestellung des Abschlussprüfers, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu benennen ist; und</p>
<p>Ziff. 10.1:</p> <p>Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Absatz</p>	<p>Ziff. 10.1:</p> <p>Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches</p>	<p>Ziff. 10.1:</p> <p>Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, sofern dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches</p>

<p>1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (nachfolgend „HGrG“) erfüllt werden. Hierzu gehört insbesondere, dass im Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.</p>	<p>zu erstellen ist, in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (nachfolgend „HGrG“) erfüllt werden. Hierzu gehört insbesondere, dass im etwaigen Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.</p>	<p>zu erstellen ist, in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (nachfolgend „HGrG“) erfüllt werden. Hierzu gehört insbesondere, dass im etwaigen Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.</p>
<p>Ziff. 10.3:</p> <p>Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Absatz 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Ziffer 10.1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.</p>	<p>Ziff. 10.3:</p> <p>Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen, sofern diese in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist. Jahresabschluss und Lagebericht werden nur dann einer externen Prüfung durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen, wenn dies in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches notwendig ist. und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt dann einen Abschlussprüfer nach § 319 Absatz 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Ziffer 10.1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses. Die in § 112 GO NW aufgeführten Informations- und Prüfungsrechte gem. Haushaltsgrundsätzegesetz bleiben unberührt.</p>	<p>Ziff. 10.3:</p> <p>Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen, sofern diese in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist. Jahresabschluss und Lagebericht werden nur dann einer externen Prüfung durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen, wenn dies in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches notwendig ist.. Die Gesellschafterversammlung wählt dann einen Abschlussprüfer nach § 319 Absatz 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Ziffer 10.1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses. Die in § 112 GO NW aufgeführten Informations- und Prüfungsrechte gem. Haushaltsgrundsätzegesetz. bleiben unberührt.</p>

	Dies gilt erstmals für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024.	Dies gilt erstmals für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024.
Ziff. 10.4: Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.	Ziff. 10.4: Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.	Ziff. 10.4: Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen.
Ziff. 10.5 10.5 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.	Ziff. 10.5 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den etwaigen Bericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der etwaigen Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der etwaige Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.	Ziff. 10.5 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den etwaigen Bericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der etwaigen Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der etwaige Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.